

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 67/2012



Veröffentlicht am: 24.10.12

## Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

### **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management and Economics vom 4. Oktober 2006 in der Fassung vom 07. Dezember 2011**

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management and Economics beschlossen.

#### **Artikel I**

##### 1. Änderung der Bezeichnung des Studiengangs auf der Titelseite:

Die Bezeichnung des Studiengangs auf der Titelseite wird geändert von Bachelorstudiengang Management and Economics in Bachelorstudiengang International Business and Economics.

##### 2. Änderung der Bezeichnungen:

##### 3. Paragraph 1 wird wie folgt geändert:

Alt:

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss im englischsprachigen Bachelorstudiengang Management and Economics an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Neu:

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss im englischsprachigen Bachelorstudiengang International Business and Economics an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

##### 4. Paragraph 2 wird wie folgt geändert:

Alt:

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Kreditpunkte nachgewiesen werden. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die dazu nachzuweisen sind, die erforder-

lichen Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung der Kreditpunkte zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelprüfungsplan zu entnehmen.

Neu:

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Credit Points nachgewiesen werden. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die dazu nachzuweisen sind, die erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung der Credit Points zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelprüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

5. Paragraph 2 wird wie folgt ergänzt:

(6) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität. Dabei werden im Rahmen eines Teilzeitstudiums pro Semester höchstens Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Credit Points erbracht.

6. Paragraph 7 wird wie folgt geändert:

Alt:

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

Neu:

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Beweislast, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, liegt bei dem die Bewertung durchführenden Prüfungsausschuss (Art. III (5)). Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt dem Antragsteller. Bewertungsgrundlage ist, soweit beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

7. Paragraph 9 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Alt:

- (1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
- Klausur (K)
  - Mündliche Prüfung (M)
  - Hausarbeit (H)
  - Präsentation (P)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein

Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten und nicht mehr als 120 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Aufgaben bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben).

(4) Eine Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren ist in jedem Fall bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der für die richtigen Antworten zu erhaltenden Punkte erreicht. Die Klausur ist in jedem Fall nicht bestanden, wenn weniger als 25 Prozent der für die richtigen Antworten zu erhaltenden Punkte erreicht werden. Bei der Ermittlung der Gesamtleistung ist ein Punkteabzug für falsche Antworten zulässig.

(6) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

(8) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module ist dem als Anlage enthaltenem Regelprüfungsplan zu entnehmen.

Neu:

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- Klausur (K) (Zwischen- und/oder Endklausur)
- Mündliche Prüfung (M)
- Haus- (H) bzw. Seminararbeit (S) oder andere entsprechende schriftliche Arbeit
- Präsentation (P)
- Bearbeitung von Fallstudien (F) bzw. Case Studies (C)
- Prüfungsleistungen im Rahmen von Übungen
- Diskussionsbeiträge (D)

(2) In einer Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) in schriftlicher oder elektronischer Form sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) beträgt insgesamt mindestens 60 Minuten und nicht mehr als 120 Minuten. Klausuren (Zwischen- und/oder Endklausuren) können Aufgaben enthalten oder aus Aufgaben bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben).

(4) Eine Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) im Antwort-Wahl-Verfahren ist in jedem Fall bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der für die richtigen Antworten zu erhaltenden Punkte erreicht. Die Klausur (Zwischen- und/oder Endklausur) ist in jedem Fall nicht bestanden, wenn weniger als 25 Prozent der für die richtigen Antworten zu erhaltenden Punkte erreicht werden. (Satz 3 entfällt)

(6) Eine Haus- bzw. Seminararbeit oder eine andere entsprechende schriftliche Arbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten (z.B. Beleg-, Studien- und Projektarbeiten, Tabellenkalkulationen, Essays, Abstracts sowie Assignments) sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(8) Die Bearbeitung von Fallstudien bzw. Case Studies umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(9) Eine Übung besteht aus einer vom verantwortlichen Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten sind. Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

(10) Durch Diskussionsbeiträge in Form von mündlichen Leistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.

Die Nummerierungen der nachfolgenden Absätze verändern sich entsprechend.

(11) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind den in den Anlagen enthaltenen Regelprüfungsplänen bzw. den Modulhandbüchern zu entnehmen.

8. Paragraph 13 wird wie folgt geändert:

Alt:

Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können in den Pflichtmodulen zweimal wiederholt werden. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend. Auf Wiederholung von Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen besteht kein Anspruch. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

Neu:

Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können in den Pflichtmodulen zweimal wiederholt werden. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflichtprüfungen wird keine Versuchszählung vorgenommen, eine Wiederholung nicht bestandener Module ist daher nicht erforderlich.

9. Paragraph 15 wird wie folgt geändert:

Alt:

(1) Für die Zulassung zu den Klausuren des Kernstudiums muss der Nachweis über die folgenden erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen geführt werden: Principles of Economics, Introduction to Management und Mathematics I sowie über mindestens drei Prüfungsleistungen aus Introduction to Law, Financial Accounting, Statistics I bzw. Mathematics II.

(2) Im Kernstudium sind insgesamt 122 Kreditpunkte zu erbringen. Aus dem Fachstudium entfallen davon auf die laut Anlage zu dieser Ordnung aufgeführten Pflichtprüfungen 79 Kreditpunkte und auf Wahlpflichtkurse 15 Kreditpunkte, wovon sechs in einem Seminar aus den Gebieten Management oder Economics zu erbringen sind. Das Sprachstudium umfasst 16 Kreditpunkte und weitere 12 Kreditpunkte sind durch eine im Rahmen eines Abschlussseminars zu erstellende Bachelorarbeit nachzuweisen.

Neu:

(1) Für die Zulassung zu den Klausuren des Kernstudiums muss der Nachweis über die folgenden erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen geführt werden: Principles of Economics, Principles of Management, Business Strategy and Business Plan und Mathematical Methods in Business & Economics sowie über mindestens drei Prüfungsleistungen aus Financial Accounting, Human Resource Management, Introduction to Law und Statistical Data Analysis.

(2) Im Kernstudium sind insgesamt 122 Credit Points zu erbringen. Im Fachstudium entfallen davon auf die laut Anlage zu dieser Ordnung aufgeführten Pflichtprüfungen 76 Credit Points und auf Wahlpflichtkurse im Bereich „International Business“ und/oder „International Economics“ 18 Credit Points. Das Sprachstudium umfasst 16 Credit Points und weitere 12 Credit Points sind durch eine im Rahmen eines Abschlussseminars zu erstellende Bachelorarbeit nachzuweisen.

10. Paragraph 17 wird wie folgt geändert:

Alt:

(2) Studierende der Technischen Universität Donezk (DonNTU) bzw. der Technischen Universität Kharkov (NTU 'KhPI'), die im Ergebnis eines Auswahlverfahrens einen Studienplatz im Rahmen des Doppelabschlussprogramms im Studiengang Management and Economics erhalten, nehmen das Studium im dritten Fachsemester auf.

Neu:

(2) Studierende der Technischen Universität Donezk (DonNTU) bzw. der Technischen Universität Kharkov (NTU 'KhPI'), die im Ergebnis eines Auswahlverfahrens einen Studienplatz im Rahmen des Doppelabschlussprogramms im Studiengang International Business and Economics erhalten, nehmen das Studium im dritten Fachsemester auf.

11. Paragraph 18 wird wie folgt geändert:

Alt:

(3) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang entsprechend §1 immatrikuliert ist und das Wahlpflichtseminar in Management oder Economics erfolgreich absolviert hat.

Neu:

(3) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem jeweiligen Studiengang entsprechend §1 immatrikuliert ist und das Pflichtmodul Academic Skills nachgewiesen hat.

12. Paragraph 19 wird wie folgt geändert:

Alt:

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Sie kann durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Themenstellers bzw. der Themenstellerin um höchstens zwei Wochen verlängert werden.

(9) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus der Leistung für die schriftliche Arbeit sowie der Präsentation.

Neu:

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt einschließlich einer zweiwöchigen Einlesezeit acht Wochen. Sie kann durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Themenstellers bzw. der Themenstellerin um höchstens zwei Wochen verlängert werden.

(9) Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus der Leistung für die schriftliche Arbeit (80%) sowie der Präsentation (20%).

13. Paragraph 27 wird wie folgt geändert:

Alt:

(1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/10 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg das Studium im Bachelorstudiengang Management and Economics aufnehmen.

(2) Studierende, die Ihr Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2009/10 aufgenommen haben, können über die Anwendung des § 16 nach der Prüfungsordnung 2006 oder der Prüfungsordnung in der Fassung von 2009 entscheiden.

Neu:

(1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung finden für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/13 im Bachelorstudiengang International Business und Economics der Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

(2) Für Studierende, die Ihr Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, ausgenommen die Änderung der Bezeichnung des Studienganges auf der Titelseite, §1, § 15, §17, § 18 sowie die Anlage Regelstudienplan International Business and Economics, die nach den Bestimmungen

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management and Economics vom 04. Oktober 2006 in der Fassung vom 07. Dezember 2011 geregelt werden.

14. Der Regelprüfungsplan in der Anlage wird wie folgt geändert:

**Alt:** Anlage: Regelprüfungsplan Management and Economics

Nr.	Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ KP
		PL	KP											
<b>1.</b>	<b>Basics in Management and Economics</b>		<b>18</b>		<b>11</b>									<b>29</b>
1.1	Introduction to Management	K	9											9
1.2	Principles of Economics	K	9											9
1.3	Introduction to Law			K	3									3
1.4	Financial Accounting			K	8									8
<b>2.</b>	<b>Basics in Mathematics and Statistics</b>		<b>7</b>		<b>14</b>		<b>8</b>							<b>29</b>
2.1	Mathematics I	K	7											7
2.2	Mathematics II			K	7									7
2.3	Statistics I			K	7									7
2.4	Statistics II					K	8							8
<b>3.</b>	<b>Management</b>						<b>6</b>		<b>12</b>		<b>12</b>		<b>11</b>	<b>41</b>
3.1	Decision Analysis					K	6							6
3.2	Marketing Management							K	6					6
3.3	Human Resource Management							K	6					6
3.4	Management Accounting									K	6			6
3.5	Financial Management									K	6			6
3.6	Production Management and Operations											K	6	6
3.7	Introduction to International Management											K	5	5
<b>4.</b>	<b>Economics</b>						<b>9</b>		<b>9</b>		<b>6</b>		<b>6</b>	<b>30</b>
4.1	Microeconomics					K	9							9
4.2	Macroeconomics							K	9					9
4.3	International Economics									K	6			6
4.4	Economic Policy											K	6	6
<b>5.</b>	<b>Elective Courses</b>								<b>3</b>		<b>12</b>			<b>15</b>
5.1	Skills							*	3					3
5.2	Seminar in Management oder Economics									H,P	6			6
5.3	Elective Course									*	6			6
<b>6.</b>	<b>Foreign Language Education</b>		<b>4</b>		<b>4</b>		<b>8</b>		<b>8</b>					<b>24</b>
6.1	English	*	4	*	4		4		4					16
6.2	Second Language					*	4	*	4					8
<b>13.</b>	<b>Abschlussseminar mit Bachelorarbeit</b>											H,P	12	12
	<b>Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule</b>		<b>29</b>		<b>29</b>		<b>31</b>		<b>32</b>		<b>30</b>		<b>29</b>	<b>180</b>

\* zu den Formen der Prüfungsleistungen siehe Modulbeschreibungen der wählbaren Module

**Neu:** Anlage: Regelprüfungsplan International Business and Economics

Nr.	Semester Module	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Summe
		CP						
<b>1.</b>	<b>Basics in Management and Economics</b>	<b>18</b>	<b>17</b>					<b>35</b>
1.1	Principles of Economics	8						8
1.2	Principles of Management	5						5
1.3	Business Strategy and Business Plan	5						5
1.4	Introduction to Law		4					4
1.5	Financial Accounting		7					7
1.6	Human Resource Management		6					6
<b>2.</b>	<b>Basics in Mathematics and Statistics</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>8</b>				<b>24</b>
2.1	Mathematical Methods in Business & Economics	8						8
2.2	Statistical Data Analysis		8					8
2.3.	Statistical Estimation and Testing			8				8
<b>3.</b>	<b>Management</b>			<b>6</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>6</b>	<b>35</b>
3.1	Decision Analysis			6				6
3.2	Marketing Management				6			6
3.3	Introduction to International Management				5			5
3.4	Management Accounting					6		6
3.5	Financial Management					6		6
3.6	Production Management and Operations Research						6	6
<b>4.</b>	<b>Economics</b>			<b>8</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>28</b>
4.1	Microeconomics			8				8
4.2	Macroeconomics				8			8
4.3	Introduction to International Economics					6		6
4.4	Economic Policy						6	6
<b>5.</b>	<b>Wahlpflichtmodule / Elective Courses</b>					<b>12</b>	<b>6</b>	<b>18</b>
5.1	Elective Course in International Business or Economics					6		6
5.2	Elective Course in International Business or Economics					6		6
5.3	Elective Course in International Business or Economics						6	6
<b>6.</b>	<b>Skills</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>12</b>			<b>28</b>
6.1	Academic Skills				4			4
6.2	English Language	4	4	4	4			16
6.3	Second Language			4	4			8
<b>7.</b>	<b>Abschlussseminar mit Bachelorarbeit</b>						<b>12</b>	<b>12</b>
	<b>Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule</b>	<b>30</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>31</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>180</b>

**Legende zum Regelprüfungsplan:**

CP = Credit Points

Die Art der jeweiligen Prüfungsleistung ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## **Artikel II**

(1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/13 im Bachelorstudiengang International Business und Economics der Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

(2) Für Studierende, die Ihr Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, gelten die Bestimmungen dieser Satzung, ausgenommen die Änderung der Bezeichnung des Studienganges auf der Titelseite, §1, §15, §17, §18 sowie die Anlage Regelprüfungsplan International Business and Economics, die nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management and Economics vom 04.Oktober 2006 in der Fassung vom 07.Dezember 2011 geregelt werden.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04.07.2012 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.09.2012.

Magdeburg, 26.09.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann  
Rektor  
Der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg